

Wegweiser Arbeitsplatz

Teilzeit und Beurlaubung

Informationen für Beamte und Angestellte

Familiäre Gründe

Aus familiären Gründen ist auf Antrag die Arbeitszeit stufenlos bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Familiäre Gründe sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eine/-n sonstigen Angehörige/-n, deren Pflegebedürftigkeit durch ärztliches Gutachten nachgewiesen ist. Der/ die pflegebedürftige Angehörige muss nicht im selben Haushalt wohnen.

Die Dauer der Beurlaubung darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten.

Während der Beurlaubung können Nebentätigkeiten ausgeübt werden, soweit sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwider laufen. Die Nebentätigkeit ist zuvor bei der Personalstelle bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen.

Sonstige Gründe

Auf Antrag können Beamtinnen und Beamte die Arbeitszeit stufenlos bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist unbegrenzt.

Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist bis zu 6 Jahren möglich. Vom 50. Lebensjahr an bis zum Eintritt in den Ruhestand kann man sich darüber hinaus beurlauben lassen. Die Beurlaubung darf dann grundsätzlich – auch im Zusammenhang mit der Beurlaubung aus familiären Gründen – 15 Jahre nicht überschreiten.

Entgeltliche Tätigkeiten können während der Teilzeitbeschäftigung in geringem Umfang ausgeübt werden (bis zu 8 Arbeitsstunden bzw. 5 Unterrichtsstunden). Vorher ist die Nebentätigkeit bei der Personalstelle bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen.

Ausnahmen sind zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Beurlaubungen zum Zweck eines Studiums oder der Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit können für die Dauer von 6 Monaten bzw. für die Dauer der arbeitsvertraglichen Probezeit gewährt werden.

Anträge auf Beurlaubung und Teilzeit müssen per Formblatt auf dem Dienstweg gestellt werden. Hier sind die jeweils gültigen Fristen einzuhalten.

Achtung!

Alle hier aufgeführten Regelungen unterliegen im Detail ständigen Veränderungen durch den Gesetzgeber oder die Tarifparteien. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei den unter „Kontakt“ aufgeführten Personen oder Institutionen.

Kontakt:

Der/die zuständige Personalsachbearbeiter/in bei der SfBW

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in bei Performa Nord

Personalrat Schulen

Telefon: 0421 361-6044 und 361-4667

Frauenbeauftragte Schulen

Telefon: 0421 361-2833 und 361-2453